

Reglement Ehrenpromotion der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

vom 13. Juli 2016

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern beschliesst:

ANFORDERUNGEN

Art. 1 ¹ Die Medizinische Fakultät der Universität Bern kann die medizinische Doktorwürde oder die zahnärztliche Doktorwürde „honoris causa“ (Ehrendoktorwürde; Dr. h.c.) in Anerkennung hervorragender Verdienste um die medizinische oder zahnärztliche Wissenschaft oder das Gesundheitswesen verleihen.

² Aktive und ehemalige Mitglieder des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Bern sind von der Ehrenpromotion ausgeschlossen.

ANTRAG

Art. 2 Der Antrag auf eine Ehrenpromotion muss von einem Fakultätsmitglied schriftlich beim Dekan bzw. der Dekanin gestellt und begründet werden. Ein Versand von Unterlagen der nominierten Personen an das Fakultätskollegium erfolgt nicht, sie können jedoch an der Sitzung des Fakultätskollegiums aufgelegt respektive verteilt werden. Das Antrag stellende Fakultätsmitglied stellt dem Fakultätskollegium den Antrag auf Ehrendoktorwürde mündlich vor.

WAHLVERFAHREN

Art. 3 ¹ Das Fakultätskollegium wählt die Ehrendoktoren in geheimer Abstimmung.

² Über jeden Antrag zur Ehrenpromotion wird einzeln und unabhängig voneinander abgestimmt. Damit ein nominierter Kandidat zur Ehrendoktorwürde qualifiziert, muss er zwei Drittel der gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) auf sich vereinigen.

³ Qualifizieren sich gemäss Artikel 3 Absatz 2 mehr Kandidaten und Kandidatinnen für die Ehrendoktorwürde als von Seiten der Universitätsleitung für das jeweilige Jahr zugelassen werden, so wird in geheimer Abstimmung eine Listung vorgenommen.

INKRAFTTRETEN

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 13. Juli 2016

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Peter Egli